

Alle Unterschiede zum bisherigen Reglement auf einen Blick.

Multimed

Für die Einzelheiten des Angebotes sind das entsprechende Reglement nach KVG sowie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) massgebend. Das vollumfängliche Reglement «Multimed» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/avb

	Bisher:	Neu ab 01.01.2023:
Art. 20	<p>Datenbearbeitung durch die CSS</p> <p>20.1 Die CSS bearbeitet die Daten (Datenbearbeitung) zur Bestimmung der Prämie, zur Bearbeitung von Schadenfällen sowie für statistische Auswertungen zu Multimed. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt. Mitarbeitende der CSS unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht sowie zusätzlichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz.</p> <p>20.2 Die CSS kann, soweit dies erforderlich und gesetzlich zulässig ist, Daten an berechnigte Dritte (z.B. Leistungserbringer, andere Versicherer und Behörden) bekanntgeben, bzw. im gleichen Umfang bei diesen Daten einholen.</p>	<p>Datenschutz</p> <p>Der Datenschutz richtet sich nach dem KVG, dem ATSG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020.</p> <p>Bei der Versicherung Multimed werden die notwendigen Gesundheits- und Vertragsdaten an alle an der jeweiligen Behandlung Beteiligten (Leistungserbringer bzw. Koordinationspartner) zwecks Durchführung des Vertrages bekannt gegeben und zwecks Qualitätssicherung und Sicherstellung einer optimalen Behandlung zwischen diesen ausgetauscht. Diese Versicherungsform erfordert eine Bekanntgabe von Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten der versicherten Personen an die CSS durch den Multimed-Hausarzt und das telemedizinische Beratungszentrum. Datenbearbeitungen der CSS werden zusätzlich in der Datenschutzerklärung der CSS erläutert (css.ch/datenschutz).</p>
Art. 21	<p>Datenbearbeitung durch die Leistungserbringer bzw. die Koordinationspartner</p> <p>Die für die Behandlung notwendigen Daten sind für alle an der jeweiligen Behandlung Beteiligten (Leistungserbringer bzw. Koordinationspartner) einsehbar und können insbesondere zwecks Qualitätssicherung und Sicherstellung einer optimalen Behandlung zwischen diesen ausgetauscht bzw. bearbeitet werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten der versicherten Person.</p>	
Art. 32 / Art. 31	<p>Gebühren</p> <p>Der Datenschutz richtet sich nach dem KVG, dem ATSG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni</p>	<p>Gebühren</p> <p>31.1 Die versicherte Person bezahlt die üblichen Telefon- und Datengebühren.</p> <p>31.2 Die versicherte Person hat verschiedene Möglichkeiten, die Bezahlung ihrer Prämien und Kostenbeteiligungen gebührenfrei vorzunehmen. Gebühren, die bei Einzahlung am Postschalter oder an weiteren physischen Zugangspunkten der Post anfallen, kann die CSS der versicherten Person weiterverrechnen.</p>

Folgende Artikel bleiben inhaltlich bis auf die Nummerierung unverändert: 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32